



STATUTEN

der

TWINKIDSFOUNDATION

mit Sitz in Oetwil an der Limmat/ ZH

Artikel 1 – Verein und Sitz

VEREIN: TWINKIDSFOUNDATION

Unter dem Namen „TWINKIDSFOUNDATION“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oetwil an der Limmat, im Kanton Zürich.
Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Der Verein „Twinkidsfoundation“ verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Allgemeinwohls. Sein Hauptziel ist die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Integration. Ein besonderer Fokus liegt auf der Hilfe für benachteiligte Kinder und deren Familien sowie auf der gezielten Unterstützung von Lavinia und Giuseppe, zwei behinderten Zwillingen, um ihre Entwicklung zu fördern und notwendige Anschaffungen zu finanzieren.

Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Verein Spendenaktionen.

Der Verein kann auch wirtschaftliche Aktivitäten, wie den Handel mit Waren aller Art und den Betrieb eines Onlineshops, ausüben, sofern die erzielten Einnahmen ausschliesslich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Darüber hinaus bietet der Verein Beratungs- und Schulungsdienstleistungen in den Bereichen Stiftungen, NPOs, gemeinnützige Vereine und Immobilien an.

Der Verein kann Veranstaltungen wie Konzerte und Events organisieren, Künstler unterstützen und Merchandise-Produkte verkaufen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im sozialen und beruflichen Bereich.

Sämtliche Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen ausschliesslich zur Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.



Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Kursangeboten
- Erträge aus Vorträgen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten, Projekten und dem Vereinsvermögen
- Subventionen und Erlöse aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.
Ehrenmitglieder, und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, einschliesslich Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden.
Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen, die gemeinsam die Gesamtheit der Vereinsmitglieder bilden.

Aktivmitglieder sind jene, die aktiv an der Erreichung des Vereinszwecks mitarbeiten.
Sie haben sowohl Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht.

Passivmitglieder hingegen sind natürliche oder juristische Personen sowie Organisationseinheiten, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen.
Sie verfügen weder über Stimmrecht noch über aktives Wahlrecht.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der abschliessend über die Aufnahme entscheidet.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Bei Körperschaften durch Austritt oder Ausschluss.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) eine allfällige Revisionsstelle
- d) allfällige Arbeitsgruppen

Bei Bedarf oder finanziellen Möglichkeiten können weitere Organe eingerichtet werden.



Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder frei wählbare Zeitspanne,
aber mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
sind bis spätestens 10 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer
ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des allfälligen Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl
der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse
mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Dies bedeutet, ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden
oder der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Zweidrittelmehrheit
der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer absoluten Zweidrittelmehrheit
der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



Artikel 9 – Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtszeit:

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

2. Aufgaben und Vertretung:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
Er ist befugt, Reglemente zu erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) zur Unterstützung der Vereinsarbeit einzusetzen. Zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, im Einklang mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

3. Kompetenzen:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht gesetzlich oder durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

4. Vorstand und Konstituierung:

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Finanzen
- b) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

5. Sitzungen:

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung fordert, ist eine Beschlussfassung im Zirkularweg (einschließlich per E-Mail) gültig.

6. Vergütung und Entschädigung:

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich, hat jedoch Anspruch auf die Vergütung der tatsächlich angefallenen Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Artikel 10 – Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlichen zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



Artikel 15 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine absolute Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich vorausgesetzt mindestens die Hälfte der Mitglieder nimmt an der Versammlung teil.

Sollte weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. In dieser zweiten Versammlung kann der Verein ebenfalls mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die denselben oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.9.2024 der Mitgliederversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

8955 Oetwil an der Limmat, den 30.9.2024

Der Vorsizender:

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes:

Antonio De Donno

Lara De Donno